

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES**

**ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025**

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;  
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;  
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,  
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

\*\*\*\*\*

**Punkt 29. Festlegung einer Gemeindesteuer auf Bestattungen und Verstreuungen auf Gemeindefriedhöfen (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die steuerliche Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 zur Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.10.2019 über die Festlegung einer Gemeindesteuer auf Bestattungen und Verstreuungen auf Gemeindefriedhöfen;

Aufgrund seines Beschlusses vom 18.12.2019 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Verstreuung der Asche kostenlos ist für Personen, die im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Warteregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass es auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN keine Alten- und Pflegeeinrichtung gibt, die die Pflege von Menschen gewährleisten kann, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr allein leben können und es daher angebracht ist Personen von der Steuer zu befreien, die lange in der Gemeinde BÜLLINGEN gelebt haben und sich abmeldeten, um ihren Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen, in der sie die Dienste eines Alten- oder Pflegeheimes in Anspruch nehmen können;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 30.09.2025;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 15.10.2025;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** §1 Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 eine Gemeindesteuer auf Bestattungen (Sargbestattung, Urnenbestattung im Kolumbarium oder Urnengrab) und das Verstreuen der Asche auf Gemeindefriedhöfe erhoben;

§2 Ausgenommen von dieser Steuer sind:

- Personen, die zum Todestag mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister, Ausländerregister oder Warteregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen sind;
- Personen, die vor ihrer Abmeldung während mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung im Bevölkerungsregister der Gemeinde BÜLLINGEN eingetragen waren, bis zu ihrem Ableben in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim untergebracht waren und sich deshalb im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen haben, in der das Alten- und Pflegeheim gelegen ist;
- Militär- und Zivilpersonen, die für das Vaterland gestorben sind;



**Artikel 2.** §1 Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- pro Bestattung: 750,00 €;
- pro Verstreuung der Asche: 200,00 €;

§2 Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36310 verbucht;

**Artikel 3.** Es handelt sich um eine Barsteuer, die nach Erteilung der Genehmigung des Kollegiums zur Bestattung auf einem der Gemeindefriedhöfe erhoben wird und in bar durch den Antragsteller zu entrichten ist;

**Artikel 4.** In Ermangelung einer Barzahlung wird der Steuerpflichtige in eine Heberolle eingetragen, die durch das Kollegium erstellt und für vollstreckbar erklärt wird. In diesem Falle ist die Steuer direkt eintreibbar;

**Artikel 5.** Die Mahnkosten für unbezahlte Steuern sind zu Lasten des Steuerpflichtigen und belaufen sich auf:

- Zahlungserinnerung bei unbezahlter Steuer: kostenlos;
- Erste Mahnung bei unbezahlter Steuer: 5,00 €;
- Letzte Mahnung (Inverzugsetzung) bei unbezahlter Steuer: 5,00 € zuzüglich Einschreibekosten;

**Artikel 6.** Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen in Steuerangelegenheiten sind anwendbar:

- Artikel 74, 75, 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
- Königlicher Erlass vom 12.04.1999 zur Festlegung des Verfahrens im Falle einer Reklamation gegen eine Gemeindesteuer;
- Gesetz vom 13.04.2019 über die Einführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und der Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

**Artikel 7.** Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zur Umsetzung dieser Verordnung erhoben werden, erfolgt nach folgenden Regeln:

- Verantwortlicher für die Verarbeitung: Gemeinde BÜLLINGEN;
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Einziehung der Steuer;
- Datenkategorie: Identifikationsdaten;
- Speicherdauer: Die Gemeinde verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu speichern und sie danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übertragen;
- Methode der Erhebung: Die Daten werden vom Antragsteller bereitgestellt;
- Weitergabe der Daten: Die Daten werden nur an Dritte weitergegeben, die durch oder kraft Gesetzes, insbesondere gemäß Artikel 327 CIR92, dazu befugt sind, oder an Auftragnehmer der Gemeinde für informatische Dienstleistungen;

**Artikel 8.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

**Artikel 9.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:

**Für gleich lautenden Auszug:**

Büllingen, den 03.11.2025



Die Generaldirektorin,  
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,  
Rainer STOFFELS

